



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Bütschwil- Ganterschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

Franziska Furrer
Juristin
BUD AFU Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297497

St.Gallen, 4. Dezember 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Bütschwil-Ganterschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	24-7501
Vorhaben	Teilstrassenplan «Kirchstrasse, Teilumklassierung»; Gemeindestrasse zweiter Klasse, Gemeindestrasse dritter Klasse und Weg erster Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Kirchstrasse, Teilumklassierung» (Gemeindestrasse zweiter Klasse, Gemeindestrasse dritter Klasse, Weg erster Klasse) wird in Kenntnis der hängigen Einsprache genehmigt.
2. Auf die beiliegende Stellungnahme der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 20. November 2024 wird hingewiesen.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU 173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

zu beachten. Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur >



Umwelt > Merkblätter, Infoblätter, Formulare, Downloads...

Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.

Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach der Abfallverordnung (Art. 16 und Art. 17 VVEA) zu erfolgen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
6. Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil meldet den Abschluss der Bauarbeiten mit den für allfällige Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG) dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Leiter des Tiefbauamtes

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. John'.

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Kirchstrasse, Teilumklassierung» (G2 / G3 / W1),
Situation 1:200, Plan Nr. 3105-0951-33, 3-fach
- Stellungnahme der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 20. November 2024

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik



Sanierung Kirchstrasse Ganterschwil

Teilstrassenplan 1:200

Umklassierung in Kirchstrasse, Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 462
von Kirchstrasse, Gemeindestrasse 2. Klasse, Nr. 251

Umklassierung in Kirchweg, Gemeindeweg 1. Klasse, Nr. 516
von Kirchstrasse, Gemeindestrasse 2. Klasse, Nr. 251

Vom Gemeinderat erlassen am: 13.08.24

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin: SV

T. Oki

Öffentliche Auflage von/bis: 30.08.24 - 30.09.24

Vom Tiefbauamt des Kt. St.Gallen genehmigt am:

-4. Dez. 2024

Der Leiter des Tiefbauamtes:



Wälli AG Ingenieure

CH-9016 St.Gallen
Schuppisstrasse 7

T. 058 100 90 05

st.gallen@waelli.ch
www.waelli.ch

wälli

Ingenieure

Projekt Nr. 3105-0951-33

Format: 30 x 63 cm

Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Änderung	Datum
mbt	wal	mbt		29.07.2024